



Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen des umseitigen Wortmeldebogens die nachfolgenden Hinweise:

Antrag oder Anfragen/Anliegen: Was ist der Unterschied?

Über **Anträge** an die Bürgerversammlung **stimmt die Versammlung** am Ende der Bürgerversammlung ab. Stimmt die Versammlung dem Antrag mehrheitlich zu, ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten dem **Stadtrat oder dem Bezirksausschuss** zur Behandlung **vorzulegen**.

Über **Anfragen oder Anliegen** finden **keine Abstimmungen** statt. Sie werden entweder gleich während der Versammlung beantwortet oder, falls dies nicht möglich ist, Herrn **Oberbürgermeister vorgelegt** und von ihm bzw. der Verwaltung so bald wie möglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, **beantwortet**.

Deshalb bitten wir Sie zu überlegen, ob Ihr Anliegen statt mittels eines formellen Antrags an die Bürgerversammlung nicht auch durch eine - in der Behandlung wesentlich kostengünstigere und in der Regel weniger zeitaufwändige - formlose Eingabe eingebracht werden kann.

Mündlicher Vortrag gewünscht?

Sowohl Anträge als auch Anfragen und Anliegen **müssen Sie nicht unbedingt mündlich vortragen**. Bitte kreuzen Sie auf dem Wortmeldebogen die entsprechende Rubrik an. Falls Sie sich nicht zu Wort melden, aber einen Antrag stellen, wird dieser Antrag bei der Abstimmung unter Nennung Ihres Namens nur in seinem Tenor, jedoch ohne Begründung, von der Versammlungsleitung verlesen. Achten Sie aber in diesem Fall besonders darauf, dass Sie Ihren Antrag aussagekräftig formulieren, damit er nach dem Vorlesen durch die Versammlungsleitung mit „ich stimme zu“ oder „ich stimme nicht zu“ beantwortet werden kann.

Falls Sie sich zu Wort melden, werden Sie unter dem Punkt "Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort" von der Versammlungsleitung namentlich aufgerufen und an das Rednerpult gebeten.

Das **Recht auf Mitberatung** in der Bürgerversammlung **kann nur persönlich ausgeübt werden**. Eine rechtliche Stellvertretung ist daher unmöglich.

Sie haben einen Antrag mitgebracht?

In diesem Fall bitten wir Sie, nur den oberen Teil des Meldebogens (Name, Anschrift usw.) auszufüllen und Ihrem Schriftstück beizufügen.

Sonstige Fragen?

Bitte wenden Sie sich an die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Direktoriums, die Ihnen diesen Bogen übergeben haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Antrag in der Bürgerversammlung Freimann am 05.07.2022

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, von dem ca. alle 10 Tage erscheinenden Amtsblatt das Inhaltsverzeichnis (i.d.R. eine DIN-A4-Seite) in den Münchner Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Begründung:

Früher wurde das Amtsblatt in den Tageszeitungen abgedruckt. Nachdem der inzwischen erreichte Umfang eines Amtsblattes einen Abdruck in den Zeitungen nicht mehr rechtfertigt, wäre es dennoch für viele Bürger sehr hilfreich, wenn zumindest das Inhaltsverzeichnis veröffentlicht würde. Bürger, die keinen Internetzugang haben, oder einen solchen nicht bzw. nicht regelmäßig nutzen, müssten sich immer zum Rathaus auf den Weg machen, um es dort einzusehen und damit auf dem aktuellen Stand zu sein.

Kennt man das Inhaltsverzeichnis, kann man gezielt einer bestimmten Veröffentlichung nachgehen !

Bzgl. der amtlichen Mitteilungen hat die Stadt auch eine „Bringschuld“, d.h. zumindest das Inhaltsverzeichnis muß den Bürgerinnen und Bürgern auf unterschiedlichen Kommunikationswegen zur Verfügung gestellt werden, nicht nur online.

